



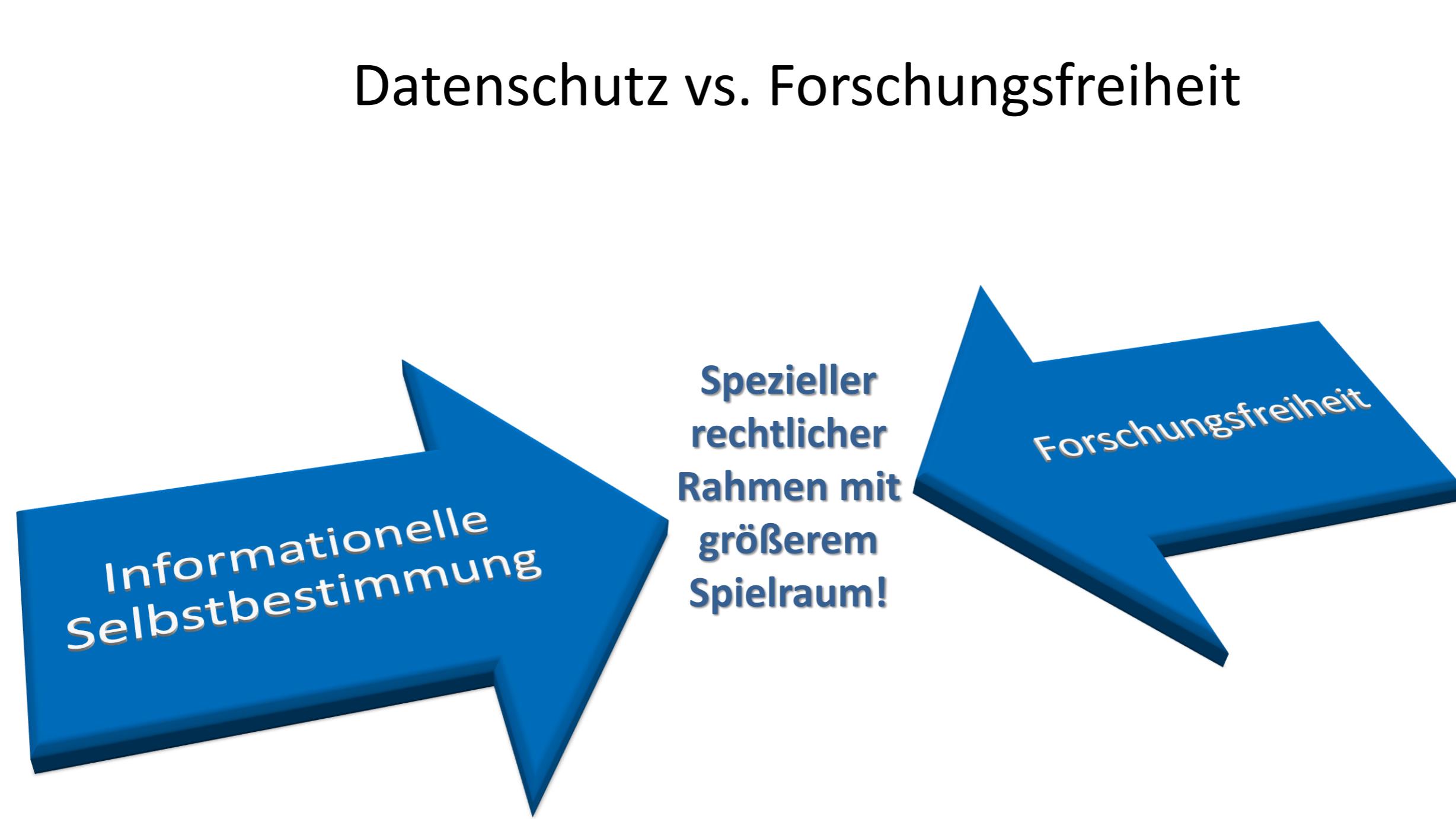
Das Verhältnis von Datenschutz und Forschungsfreiheit

Dr. Kai-Uwe Loser | Datenschutzbeauftragter

DATENSCHUTZ-
BEAUFRAGTER



Datenschutz vs. Forschungsfreiheit



Informationelle
Selbstbestimmung

**Spezieller
rechtlicher
Rahmen mit
größtem
Spielraum!**

Forschungsfreiheit

Privilegien in der DSGVO

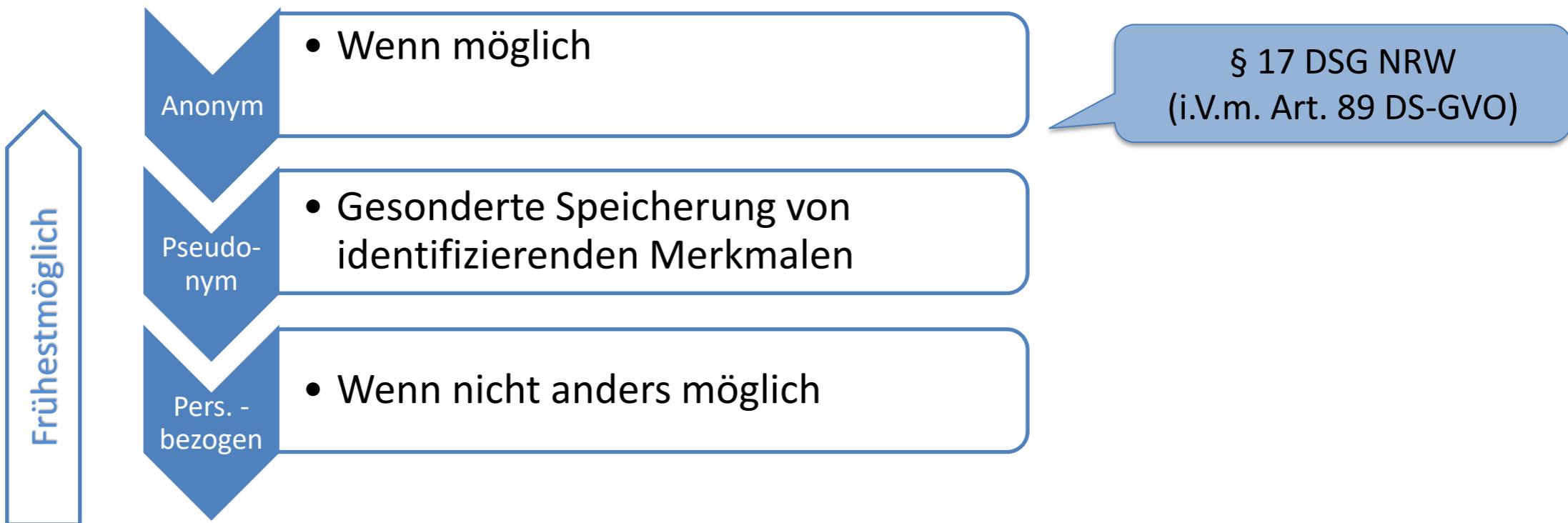
- Lockerung der Zweckbindung
- Transparenzbegrenzung (Broad Consent)
- Teilw. Beschränkung von Rechten betroffener Personen
- Verarbeitungserlaubnis (auch ohne Einwilligung)
- Speicherdauer (v.a. relevant für (historische) Archive)

Einwilligung für Zweitnutzung

- DSGVO ErwG. 33:

Oftmals kann der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten nicht vollständig angegeben werden. Daher sollte es betroffenen Personen erlaubt sein, ihre **Einwilligung für bestimmte Bereiche wissenschaftlicher Forschung zu geben**, wenn dies unter Einhaltung der anerkannten ethischen Standards der wissenschaftlichen Forschung geschieht. Die betroffenen Personen sollten Gelegenheit erhalten, ihre **Einwilligung nur für bestimme Forschungsbereiche oder Teile von Forschungsprojekten in dem vom verfolgten Zweck zugelassenen Maße zu erteilen.**

Verarbeitung für wissenschaftliche Zwecke

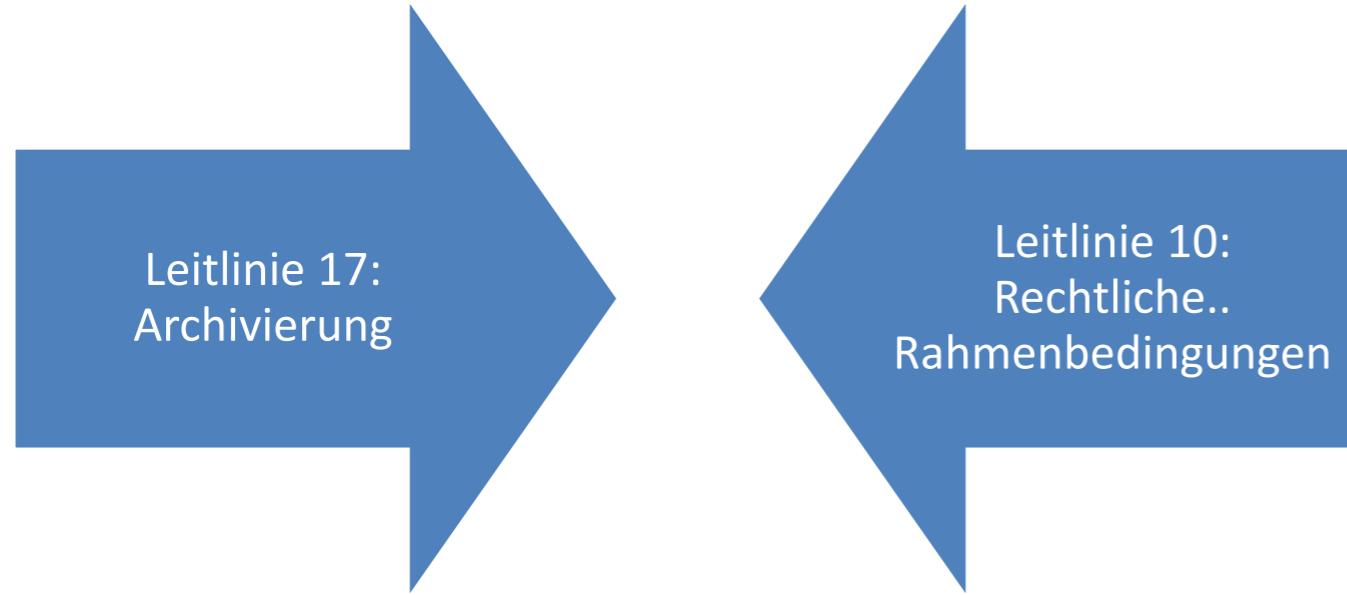


Mit



- a) Einwilligung oder
- b) schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht überwiegend

Leitlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (2019)



Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Kodex

Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) (ed) (2019): Leitlinie zur Sicherung guter
wissenschaftlicher Praxis – Kodex, DFG, Bonn. September 2019

Art. 5 Abs. 3 GG

Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Art. 4 DS-GVO – Zif. 7:

„Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen **über die Zwecke und Mittel** der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; ...

Privilegien führen zu Verantwortung!

Datenschutzgrundsätze

Artikel 5 DS-GVO



Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und
Glauben, Transparenz



Zweckbindung



Datenminimierung



Richtigkeit



Speicherbegrenzung



Integrität und Vertraulichkeit

Rechenschaftspflicht